

# Managerhaftung: Die Dokumentation unternehmerischer Entscheidungen als Stolperfalle

Die mit der Haftung von Geschäftsführern und Vorständen korrespondierenden Pflichten werden sowohl durch Entscheidungen der verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten als auch durch den Gesetzgeber stetig verschärft. Die Konsequenz sind zahlreiche – der Öffentlichkeit nur teilweise bekannt gemachte – Haftungsfälle. Dabei unterliegen Manager öffentlicher Unternehmen den gleichen rechtlichen Risiken wie ihre Kollegen in der Privatwirtschaft. Die umgekehrte Beweislast im Haftungsprozess stellt eine besondere Herausforderung dar und macht eine umfassende Dokumentation von unternehmerischen Entscheidungen erforderlich.

## 1. Das Grundproblem: Umgekehrte Darlegungs- und Beweislast im Haftungsprozess

In einem Gerichtsverfahren gilt die Grundregel, dass jede Partei die für sie günstigen Umstände darzulegen und zu beweisen hat<sup>1</sup>. Wenn sich eine Partei entschließt, eine andere Partei wegen Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, muss sie daher sämtliche Voraussetzungen für den Schadenersatzanspruch darlegen, also insbesondere die schadenverursachende Handlung, den Eintritt des Schadens und das Verschulden der anderen Partei.

Im Haftungsprozess einer Gesellschaft gegen ihren Manager gilt diese Grundregel nicht. Hier reicht es zunächst aus, dass die Gesellschaft ein möglicherweise pflichtwidriges Verhalten ihres Geschäftsführers bzw. Vorstands und einen daraus entstandenen Schaden darlegen kann. Der verklagte Geschäftsführer bzw. Vorstand hat dann im Einzelnen vorzutragen und zu beweisen, dass er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissen-

haften Geschäftsmannes angewendet hat<sup>2</sup>. Ihn trifft also die Beweislast dafür, dass er nicht pflichtwidrig oder ohne Verschulden gehandelt hat. Und genau bei dieser auf den ersten Blick banal wirkenden Anforderung handelt es sich um eine prozessuale Hürde, an der immer wieder die Verteidigungsversuche scheitern.

Ein Beispiel aus der Praxis soll der Veranschaulichung dienen<sup>3</sup>: Einem ehemaligen GmbH-Geschäftsführer wurden verschiedene Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben vorgeworfen. Unter anderem soll er einen Bauauftrag an eine bevorzugte Firma vergeben haben, obwohl ein günstigeres Angebot vorgelegen habe. Zudem habe er die Firma mit konkreten Tätigkeiten beauftragt, ohne vorher eine Ausschreibung getätigt bzw. Vergleichsangebote eingeholt zu haben. Die klagende Gesellschaft konnte die vorgenannten Umstände plausibel darlegen. Der ehemalige Geschäftsführer musste daher beweisen, dass es sich um keine

pflichtwidrigen Entscheidungen gehandelt hat<sup>4</sup>.

Für die Haftung von Organen öffentlich-rechtlicher Unternehmensformen – wie zum Beispiel Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts – gilt dasselbe, soweit keine speziellen Haftungsregelungen existieren<sup>5</sup>. Als spezielle Sonderregelungen kommen beispielsweise die länderspezifischen Sparkassengesetze in Betracht, die teilweise Vorschriften über den Verschuldensmaßstab von Sparkassenvorständen enthalten. Zudem ergeben sich Besonderheiten bei der kommunalen Betätigung durch Eigenbetriebe. Die Leiter solcher Eigenbetriebe sind Kommunalbedienstete und als solche Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst. Die Haftung bestimmt sich

4 Weitere Beispiele für eine Inanspruchnahme der Geschäftsführung öffentlicher Unternehmen wegen des Vorwurfs der Außerachtlassung der Sorgfaltspflichten bei unternehmerischen Entscheidungen: Stadtwerke Vöcklingen im Zusammenhang mit Investitionen in eine Meeresfischzucht (Schadenersatzforderungen in Höhe von 13,5 Millionen Euro); Mittelzentrumsholding Verwaltungs GmbH (Stadtwerke Wahlstedt) im Zusammenhang mit der Übernahme eines Schwimmbadbetriebes (Schadenersatzforderungen in Höhe von rund 1 Million Euro); BayernLB im Zusammenhang mit der Übernahme der österreichischen Hypo Group Alpe Adria (Schadenersatzforderungen in Höhe von rund 200 Millionen Euro); Kreissparkasse Stendal und andere im Zusammenhang mit der Vergabe und Überwachung von Baumaßnahmen (Schadenersatzforderungen in Höhe von rund 350.000 Euro).

5 Vgl. Kersting, Haftung von Organmitgliedern bei öffentlichen Unternehmen, in: Handbuch Managerhaftung, 3. Auflage 2017, § 13 Rdnr. 13.67

2 Born, Darlegungs- und Beweislast im Haftungsprozess, in: Handbuch Managerhaftung, 3. Auflage 2017, § 14 Rdnr. 14.3

3 OLG München, Urteil vom 17.12.2014 – 7 U 3260/13

1 Foerste in: Musielak/Voit, ZPO, 16. Auflage 2019, § 286, Rdnr. 35

daher nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und ist dementsprechend auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt<sup>6</sup>.

## 2. Anforderungen an eine Entlastung nach der sogenannten Business Judgement Rule

In Anbetracht der dargestellten umgekehrten Beweislast liegt die Frage nach den Anforderungen an einen Entlastungsbeweis nahe. Was hat also der in Anspruch genommene Manager darzulegen und zu beweisen, um eine Haftung abzuwenden?

Für die Beantwortung dieser praxisrelevanten Frage empfiehlt sich zum besseren Verständnis zunächst ein Blick auf die mit der möglichen Haftung korrespondierende Pflicht zur Unternehmensleitung. Danach hat der Manager, vereinfacht ausgedrückt, den Unternehmenszweck aktiv zu verfolgen<sup>7</sup>. Wesentlicher Gegenstand der Tätigkeit von Vorständen und Geschäftsführern ist dementsprechend das geschäftliche Handeln unter Berücksichtigung des konkreten Geschäftszwecks. Die in diesem Zusammenhang zu treffenden unternehmerischen Entscheidungen beruhen – im Gegensatz zu sogenannten gebundenen Entscheidungen aufgrund zwingender Regelungen – auf einer Prognose, in deren Rahmen den Interessen des Unternehmens Rechnung getragen werden muss<sup>8</sup>. Die besondere Haftungsrelevanz folgt insbesondere daraus, dass unternehmerische Entscheidungen regelmäßig mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden sind.

Mit Blick auf die Entlastung ist zu berücksichtigen, dass der Manager im Rahmen solcher unternehmerischer Entscheidungen einen weiten Ermessensspielraum hat, der sich per se einer gerichtlichen Kontrolle entzieht<sup>9</sup>. Anerkannt ist zudem, dass eine unternehmerische Tätigkeit zwangsläufig auch mit dem bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken und damit auch der Gefahr von Fehleinschätzun-

gen verbunden ist<sup>10</sup>. Einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind jedoch der Entscheidungsprozess sowie die Entscheidungsgrundlagen und damit die Frage, ob die Grenzen eines verantwortungsbewussten Handelns überschritten worden sind.

Nach der von der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang entwickelten sogenannten Business Judgement Rule handelt der Manager im Rahmen seiner unternehmerischen Entscheidungen dann nicht pflichtwidrig, wenn er frei von Sonderinteressen und ohne sachfremde Einflüsse, im guten Glauben und am Wohle der Gesellschaft orientiert sowie auf der Grundlage angemessener Informationen gehandelt hat<sup>11</sup>. Mit anderen Worten: Unabhängig vom Eintritt eines etwaigen wirtschaftlichen Schadens infolge einer unternehmerischen Entscheidung haftet der Manager gegenüber dem Unternehmen nicht, wenn er seine Ermessensentscheidung auf der Grundlage ausreichender Informationen, unter Berücksichtigung etwaiger Risiken und zum Wohle der Gesellschaft getroffen hat. Im Streitfall muss der in Anspruch genommene Manager hierfür darlegen können, warum er seine Entscheidung aus Ex-ante-Sicht, das heißt ohne Berücksichtigung des späteren tatsächlichen Geschehensablaufes, zum Zeitpunkt der Entscheidung gerade so und nicht anders getroffen hat. Für diese Darlegung ist er prozessual beweisbelastet.

Fazit: Ein mit der Haftungsfrage befasstes Gericht muss in die Lage versetzt werden, überprüfen zu können, ob die damalige Entscheidung aus der damaligen Perspektive im Rahmen einer Rückschau vertretbar war, insbesondere ob sämtliche zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationsquellen herangezogen und ausgeschöpft worden sind. Da diese Fragen regelmäßig erst viele Jahre später geklärt werden, kann die Beantwortung nur anhand einer Überprüfung der Akten zum entsprechenden Vorgang vorgenommen werden.

## 3. Schlussfolgerung für die Praxis: Eine ausreichende Dokumentation ist essenziell für die Anspruchsabwehr

Erfahrungsgemäß ist die Aktenlage insbesondere mit Blick auf die Frage nach der ausreichenden Informationsgrundlage der Entscheidung oftmals erstaunlich oberflächlich. In dem eingangs geschilderten Praxisbeispiel war dies ebenso. Der in Anspruch genommene ehemalige GmbH-Geschäftsführer war nicht in der Lage, zu beweisen, dass er sein unternehmerisches Ermessen pflichtgemäß ausgeübt hat. Sein Vortrag, die beauftragte Firma habe insgesamt bessere Konditionen angeboten, war nicht ausreichend. Die vorhandenen Unterlagen ließen Fragen offen.

Durch eine umfassende Dokumentation hätten unter anderem die folgenden Punkte beantwortet sein müssen: Wie sah der Entscheidungsprozess konkret aus? Welche wirtschaftlichen Überlegungen gaben den Ausschlag für die Entscheidung? Wurden Verhandlungen geführt und mit welchem Verlauf und Ergebnis? Auf welcher Informationsgrundlage wurden die vorliegenden Angebote bewertet?

Aus den Anforderungen an eine erfolgreiche Entlastung folgt für das Management: Je kritischer und wirtschaftlich bedeutsamer eine Entscheidung für die Gesellschaft ist, umso sorgfältiger und umfassender sollte eine ordnungsgemäße Dokumentation schriftlich niedergelegt werden. Dabei ist insbesondere bei wirtschaftlich riskanten Entscheidungen der Abwägungsprozess genau zu dokumentieren, aus dem sich das Für und Wider ergibt. Zudem können eine Kosten-Nutzen-Analyse sowie eine Risikoanalyse erforderlich sein.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Einholung von Informationen um eine wesentliche Komponente des Entscheidungsprozesses. In der Dokumentation sind daher sämtliche verwendete Informationen anzugeben sowie die Gründe, warum im Einzelfall von einer detaillierteren Informationsbeschaffung abgesehen worden ist.

6 Schneider in: Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 3. Auflage 2015, S. 147, Rdnr. 80

7 Vgl. Schneider, Organpflichten und Haftung in der GmbH/GmbH & Co. KG, in: Handbuch Managerhaftung, 3. Auflage 2017, § 2, Rdnr. 2.13 ff.

8 Ebenda

9 BGH-Urteil vom 21.4.1997 – II ZR 175/95

10 BGH a. a. O.

11 BGH a. a. O.



Sofern ein Manager zu einem Spezialgebiet keine ausreichenden Kenntnisse besitzt (zum Beispiel in technischer oder juristischer Hinsicht), besteht im Einzelfall das Erfordernis, aber auch die entsprechende Pflicht, eine externe Expertise einzuholen, die einer – ebenfalls zu dokumentierenden – Plausibilitätsprüfung zu unterziehen ist.

Eine ausreichende Dokumentation erfüllt übrigens in zweierlei Hinsicht einen präventiven Zweck. Denn sie spielt nicht erst im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme im Rahmen der Beweislastverteilung eine entscheidende Rolle, sondern mit Blick auf den Aufsichtsrat bereits im Vorfeld: Dieser hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstands bzw. der Geschäftsführung zu überwachen und zu kontrollieren, und daher unter anderem die Pflicht, das Bestehen von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern bzw. Mitgliedern der Geschäftsführung eigenverantwortlich zu prüfen<sup>12</sup>. Die Prüfung erfordert entsprechend den oben dargestellten Haftungsgrundsätzen zunächst die Feststellung eines schuldhaft pflichtwidrigen Verhaltens, wobei der Aufsichtsrat hierbei das genannte unternehmerische Ermessen des Managers zu berücksichtigen hat. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen. Damit gewinnt die Dokumentation unternehmerischer Entscheidungen bereits in diesem Stadium an Bedeutung. Regressfälle können daher mitunter durch eine sorgfältige Dokumentation vermieden werden.

Die umgekehrte Beweislastverteilung, und damit die angeführten Anforderungen, die ein Manager im eigenen Interesse erfüllen sollte, resultieren aus dem Gedanken, dass nur der Manager in der Lage sei, sein Verhalten durch Darlegung

der zugrunde liegenden Umstände zu begründen, und dieser also die sachnähere Partei sei. Wie die Praxis zeigt, besteht jedoch ein weiteres, vorgelagertes Problem: der Zugang zu den relevanten Unterlagen.

#### 4. Praxishürde: Akteneinsicht

Der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gehen oftmals eine Abberufung aus der Organstellung sowie die Kündigung des Anstellungsvertrages voran. Eine Inanspruchnahme von aktiven Managern ist daher die Ausnahme. Mit Blick auf die Beweislastverteilung und die Möglichkeiten zur Entlastung ist es problematisch, dass Manager im Falle ihres Ausscheidens sämtliche Unterlagen, die einen Bezug zur Geschäftstätigkeit haben, an die Gesellschaft herausgeben müssen<sup>13</sup>. Soweit bereits in diesem Zeitpunkt eine Inanspruchnahme im Raum steht, kommen grundsätzlich Zurückbehaltungsrechte in Betracht. Zum einen ist hierfür jedoch erforderlich, dass Manager den Anlass der Zurückbehaltung darlegen können, sie also mit einer Inanspruchnahme rechnen müssen. Zum anderen erfolgen Inanspruchnahmen mitunter Jahre nach dem Ausscheiden. In diesem Fall helfen Zurückbehaltungsrechte daher nicht weiter. Im Zeitpunkt der Inanspruchnahme haben Manager insofern regelmäßig keinen unmittelbaren Zugriff mehr auf Unterlagen, die aber für eine erfolgreiche Verteidigung zwingend benötigt werden.

In Anerkennung dieser misslichen Situation billigt die Rechtsprechung dem ausgeschiedenen und in Anspruch genommenen Manager ein Akteneinsichtsrecht zu, wenn dies zur Wahrung der eigenen Rechte erforderlich ist<sup>14</sup>. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich Unternehmen häufig schlicht weigern, Unterlagen an den

Anspruchsgegner herauszugeben. Folge: Das höchstrichterlich anerkannte Akteneinsichtsrecht ist in einem vorgelagerten Prozess durchzusetzen, um eine Verteidigung gegenüber der Schadenersatzforderung zu ermöglichen.

Im Sinne einer weiteren präventiven Maßnahme zur Wahrung der Managerrechte und Vorbereitung der Abwehr eines etwaigen Regresses empfiehlt sich daher die Vereinbarung eines Akteneinsichtsrechts im Geschäftsführer- bzw. Vorstandsstellungsvertrag. Hiermit kann ein nicht zu unterschätzender Beitrag zu einer erfolgreichen Verteidigung geleistet werden – vorausgesetzt, eine ordnungsgemäße Dokumentation der haftungsgegenständlichen unternehmerischen Entscheidung ist erfolgt.

#### 5. Fazit

Die ordnungsgemäße Dokumentation unternehmerischer Entscheidungen nimmt aus haftungsrechtlicher Sicht einen herausragenden Stellenwert ein. Dies ist vor allem auf die besondere prozessuale Beweislastverteilung und die Anforderungen an ein pflichtgemäßes Managerhandeln zurückzuführen.

Wegen der besonderen Haftungsrelevanz tut jeder Manager gut daran, präventiv tätig zu werden. Aufgrund der Komplexität der Thematik sowie der enormen persönlichen finanziellen Risiken empfiehlt der Berufsverband kommunaler Unternehmensleiter e.V. (BKU) in Frankfurt am Main insofern dringend eine fachliche Beratung und Begleitung bereits im Vorfeld unternehmerischer Entscheidungen, insbesondere mit Blick auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation im Einzelfall. Erst recht gilt dies für den Fall einer Inanspruchnahme. |

*Steffen Völp,  
Berufsverband kommunaler  
Unternehmensleiter e.V.*

12 Vgl. BGH a. a. O.

13 Vgl. Freund, Brennpunkte der Organhaftung, in: NZG 2015, S. 1419 ff.

14 Ebenda